

FINANZREGLEMENT 2025

Stiftung für krebsranke Kinder, Regio Basiliensis, nachstehend Stiftung genannt.

Das Finanzreglement stellt einen integrierenden Bestandteil des Organisationsreglements dar.

Dieses Reglement ersetzt das Finanzreglement 2017 und bringt die Finanz- und Anlagepraxis auf den Stand der aktuellen Best Practice (Stand 2025).

Genehmigt vom Stiftungsrat am 11.12.2025, in Kraft per sofort.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Organisation und Zuständigkeit
2. Finanzkompetenzen
3. Grundsätze und Ethik
4. Finanzierung
5. Vermögensbildung
6. Anlagereglement

Anhang 1 «Anlagestrategie»

Anhang 2 «Ausschlüsse»

1 Organisation und Zuständigkeit

1.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Finanz- und Anlagepolitik der Stiftung.

Der Stiftungsrat beauftragt die Revisionsstelle, die Buchführung bezüglich der Einhaltung dieses Reglements zu überprüfen.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Finanzplanung, die Budgetierung sowie die Festlegung der Anlagestrategie.

1.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist auf der operativen Ebene verantwortlich für die Umsetzung des Finanzreglements.

Sie ist gegenüber dem Stiftungsrat verantwortlich für:

- die ordnungsgemässe Buchführung,
- den Zwischenabschluss,
- den Jahresabschluss inkl. Revision
- die Einhaltung des genehmigten Budgets,
- die Umsetzung eines angemessenen internen Kontrollsystems (IKS) im Finanzbereich.

Vorgaben werden regelmässig zwischen der Geschäftsführung und dem Ressortverantwortlichen besprochen.

1.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt die Geschäftsführung bei der operativen Umsetzung dieses Reglements, insbesondere bei Zahlungsverkehr, Spendenadministration, Budgetüberwachung und Reporting.

1.4 Ressortverantwortliche(r)

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied als Ressortverantwortliche(n) Finanzen.

Die Vermögensverwaltung ist Sache des Ressortverantwortlichen.

Der/die Ressortverantwortliche rapportiert an jeder ordentlichen Sitzung des Stiftungsrates über Budget, Liquidität, Vermögensanlage, wesentliche Risiken und Regelabweichungen.

1.5 Anlageausschuss

Ist ein ständiger Ausschuss mit in der Regel drei Mitgliedern und wird vom Stiftungsrat gewählt.

Mitglieder sind der Präsident / die Präsidentin, der/die Ressortverantwortliche(r) und weitere Personen des Stiftungsrates. Nach Möglichkeit wird eine externe Fachperson beigezogen.

2 Finanzkompetenzen

2.1 Zeichnungsberechtigungen und Zahlungsverkehr

Unterschriftsberechtigt sind grundsätzlich der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und die Geschäftsführung. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.

Bank- und Postkonten werden so geführt, dass für Zahlungen und Verträge ab einem von der Stiftung festgelegten Betrag mindestens zwei zeichnungsberechtigte Personen gemeinsam zeichnen (Kollektivunterschrift zu zweien).

Die Leitung der Geschäftsstelle kann für den operativen Zahlungsverkehr über eine Debit- oder Kreditkarte verfügen. Die Kartenlimite sind betragsmässig zu begrenzen; die Abrechnungen werden monatlich durch eine unabhängige Person (z.B. Ressort Finanzen) geprüft.

2.2 Budget und ausserordentliche Ausgaben

Die Geschäftsführung handelt im Rahmen des vom Stiftungsrat genehmigten Budgets und der internen Richtlinien zur Bewilligung von Gesuchen.

Ausserordentliche Aufwände oder Investitionen ausserhalb des genehmigten Budgets über CHF 5'000 pro Geschäft bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates.

Über die Aufnahme von Krediten und Darlehen entscheidet ausschliesslich der Stiftungsrat.

3 Grundsätze und Ethik

3.1 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss schweizerischem Recht (OR) und – sofern vom Stiftungsrat beschlossen oder von Aufsichts- bzw. Labelorganisationen verlangt – nach Swiss GAAP FER, insbesondere Swiss GAAP FER 21 „Rechnungslegung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen“.

Die Jahresrechnung umfasst mindestens Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang sowie – bei Anwendung von FER 21 – Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

Die Rechnung wird im Jahresbericht in einer verständlichen und transparenten Form präsentiert.

3.2 Transparenz

Spenderinnen und Spender können die detaillierte Jahresrechnung sowie den Jahresbericht unter Wahrung des Datenschutzes einsehen. Die Stiftung informiert transparent über Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über Verwaltungs- und Fundraisingkosten.

3.3 Ethik und Nachhaltigkeit

Die durchschnittliche Mittelverwendung eines Jahres soll unter Berücksichtigung der Planung der Mitteleingänge in liquiden Mitteln und kurzfristigen Anlagen angelegt sein.

Es werden keine Wertschriften von Firmen erworben, deren Geschäftstätigkeit mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar oder ethisch klar problematisch ist (z.B. Tabak, Waffen, Verletzung von Menschenrechten). Dies wird im Anhang 2 «Ausschlüsse» definiert, der einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements darstellt.

4 Finanzierung

Die Stiftung finanziert sich vorwiegend über Erträge aus dem Stiftungsvermögen und Zuwendungen von Dritten.

Die Stiftung orientiert sich der Mittelbeschaffung an den ethischen Richtlinien des Schweizerischen Fundraisingverbandes.

Regelmässig soll überprüft werden, ob die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sich finanziell an gewissen Dienstleistungen beteiligen müssen oder dies aus gesundheitspolitischen Überlegungen freiwillig tun wollen.

Zweckgebundene Beiträge werden separat erfasst und ausschliesslich gemäss der Zweckbindung verwendet.

5 Vermögensbildung

Die Stiftung strebt ein angemessenes Eigen- und Fondskapital an, um den Stiftungszweck langfristig zu sichern.

Der Stiftungsrat legt eine Reservepolitik fest und überprüft diese periodisch.

6 Anlagereglement

6.1 Allgemeines

Der Stiftungsrat erlässt das Anlagereglement und ist für dessen Einhaltung verantwortlich. Dieses Reglement definiert den Rahmen der Anlagetätigkeit der Stiftung und bildet zusammen mit allfälligen Mandatsrichtlinien die Grundlage für die Vermögensverwaltung.

6.2 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie und die dazugehörigen Bandbreiten werden im Anhang 1 «Anlagestrategie» festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieses Anlagereglements bildet.

Wird eine Verletzung der Anlagestrategie und/oder der Bandbreiten festgestellt, sind der Geschäftsführer und der Präsident durch den Ressortverantwortlichen umgehend darüber zu informieren.

6.3 Grundsätze

6.3.1 Allgemeine Grundsätze

Oberstes Ziel ist die Werterhaltung und – wenn möglich – eine moderate reale Wertsteigerung des in den Finanzanlagen befindlichen Vermögens.

Es dürfen keine rein spekulativen Transaktionen vorgenommen werden.

6.3.2 Risiken

In den Finanzanlagen dürfen sich keine wesentlichen Reputationsrisiken befinden (siehe Ausschlussliste).

Der Entwicklung der Zins-, Währungs- und Marktpreisrisiken ist angemessen Rechnung zu tragen.

6.3.3 Rendite, Bewertung und Veräusserung

Es ist eine langfristig angemessene Rendite anzustreben, welche den Zweck der Stiftung nachhaltig unterstützt.

Die Finanzanlagen sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Swiss GAAP FER zu bewerten.

Eine ausreichende Veräusserbarkeit zur Sicherstellung der Liquidität der Stiftung ist jederzeit zu gewährleisten.

6.4 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

6.4.1 Stiftungsrat

Trägt die Gesamtverantwortung und legt Anlagereglement und Anlagestrategie fest.

Entscheidet über Direktinvestitionen in Immobilien.

Entscheidet über die Bildung von Schwankungsreserven.

Trifft die Grundsatzentscheidung über Selbstverwaltung oder Vergabe von Drittmandaten.

Nimmt mindestens jährlich einen Bericht über Strategie und Performance der Vermögensanlage entgegen.

6.5 Anlageausschuss

Macht Vorgaben für die Evaluation eines externen Vermögensverwalters.

Wählt den Vermögensverwalter und entscheidet über die depotführende Bank.

Erlässt periodisch Vorgaben an die Vermögensverwaltung zur Anlagestrategie, definiert als Bandbreiten zur Anlagestrategie, zu den Anlagerichtlinien und zu den Bewertungsgrundsätzen.

Kontrolliert die Einhaltung der Anlagerichtlinien und Reglemente.

Veranlasst bei Bedarf die Überarbeitung der Anlagerichtlinien und der Bandbreiten zur Anlagestrategie.

Kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung der Anlagen erlassen.

Informiert den Stiftungsrat jährlich über die Anlagestrategie und die Performance der Vermögensanlage.

6.5.1 Geschäftsstelle

Führt die Evaluation eines externen Vermögensverwalters nach Vorgaben des Anlageausschusses durch.

Legt den jährlichen Liquiditätsbedarf fest.

Instruiert die Vermögensverwalter über die Entscheide des Anlageausschusses.

Stellt die Berichterstattung vom Vermögensverwalter an den Anlageausschuss sicher.

6.5.2 Externer Vermögensverwalter / Depot führende Bank

Verwaltet das Anlagevermögen entsprechend der verabschiedeten Anlagestrategie und Anlagerichtlinien.

Berichtet jeweils per 30.06. und 31.12. schriftlich über:

- Depotauszug und Bewertung zu Marktwerten,
- Einhaltung der Anlagerichtlinien und Bandbreiten,
- Netto-Anlageresultate und deren Begründung,
- Kostenübersicht (Verwaltung, Gebühren, Kommissionen, Abgaben).

Informiert die Geschäftsleitung bei deren Bedarf über den aktuellen Stand der Anlagen

Informiert den Anlageausschuss und die Geschäftsleitung mit einer persönlichen Präsentation einmal pro Jahr über die Resultate.

Anhang 1

Anlagestrategie

1 Anlagestrategie

1.1 Anlageprofil

Die Vermögensverwaltung soll mit einem Risikoprofil „Ausgewogen“ umgesetzt werden.

Dies ist eine ausgewogene Kombination aus Einkommensgenerierung und Kapitalwachstum und bedeutet, ein leicht erhöhtes Risiko einzugehen. Die Strategie basiert auf einer ausgewogenen Allokation zwischen festverzinslichen und aktienbezogenen Instrumenten, mit dem Ziel, von Marktchancen zu profitieren. Die Allokation ausserhalb von festverzinslichen und geldmarktbezogenen Instrumenten ist über verschiedene Anlageklassen wie Aktien, kollektive Kapitalanlagen mit unterschiedlichen Strategien (einschliesslich alternativer Anlagen), Rohstoffe und Immobilien verteilt und macht zwischen 30% und 70% des Portfolios aus.

Dieses Anlageprofil soll langfristig Kapitalwachstum und Einkünfte erzielen, bedeutet aber auch, dass das Portfolio bei ungünstigen Marktbedingungen spürbaren Wertschwankungen unterliegen kann.

1.2 Strategische Vermögensallokation

Anlagekategorie	Richtwert	Min.	Max	Vergleichsindex
Liquidität/Geldmarkt	10%	0%	70%	Citigroup 3-Month CHF Eurodeposit
Obligationen CHF (In- & Ausland)	35%	10%	60%	Swiss Bond Index AAA-BBB
Obligationen FW	0 %	0%	15%	Barclays Capital Global Aggregate Bond Index
Aktien	45%	20%	60%	Swiss Performance Index SPI (Aktien Schweiz) MSCI World Index ex-CH (Aktien Ausland)
Immobilien	5%	0%	10%	SXI Swiss Real Estate Funds Index

Alternative Anlagen	5%	0%	10%	Dow Jones UBS Commodity Ex-Agriculture and Live-stock (Rohstoffe)
Wandelanleihen	0%	0%	10%	
	100%			

2 Bestimmungen zu den Wertschriften und Anlagekategorien

2.1 Obligationen in CHF

- Es sind sowohl Direktanlagen und Kollektivanlagen zugelassen.
- Mindestrating beim Kauf: A (Standard & Poor), A (Moody's) bei Schweizer und ausländischen Obligationen.
- Wird diese Begrenzung überschritten, entscheidet der betreffende Vermögensverwalter zeitnah und nach pflichtgemäsem Ermessen über das zweckmässige Vorgehen und benachrichtigt umgehend die Geschäftsleitung.

2.2 Obligationen in Fremdwährungen

- Es sind sowohl Direktanlagen und Kollektivanlagen zugelassen.
- Mindestrating: A (Standard & Poor), A (Moody's) bei Schweizer und ausländischen Obligationen.
- Bei einem Downgrading unter das vorgenannte Rating entscheidet der Vermögensverwalter zeitnah und nach pflichtgemäsem Ermessen über das zweckmässige Vorgehen. Er informiert umgehend die Geschäftsleitung.

2.3 Aktien

- Es sind sowohl Direktanlagen und Kollektivanlagen zugelassen.
- Sämtliche Titel, die an einer Schweizer Börse oder an einer international anerkannten Börse kotiert sind.

2.4 Immobilien

- Nur indirekte Investmentprodukte im In- und Ausland (Immobilienfonds) sind zulässig.
- Der Stiftungsrat ist befugt direkte Immobilienanlagen zu tätigen. Die direkten Immobilienanlagen beeinträchtigen die definierten Bandbreiten nicht.
- Die Immobilienfonds müssen jeweils eine Marktkapitalisierung von mindestens CHF 100 Mio. aufweisen.

2.5 Fremdwährungen und Beschränkung pro Schuldner

- Zugelassene Währungen: CHF, EUR, USD, GBP, JPY, CAD, AUD, NOK, SEK, DKK
- Fremdwährungsanteil soll insgesamt 25% des Anlagevermögens nicht überschreiten, sofern der Stiftungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes beschliesst.
- Pro Schuldner gelten Konzentrationslimite (10% bei Obligationen, 5% bei Aktien), ausgenommen Anlagen in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder von ihr garantierte Emittenten.
- Die Liquidität ist keiner Konzentrationslimite unterworfen.

2.6 Liquidität / Geldmarkt

- Zugelassen sind sämtliche Kontokorrent- bzw. Sparkonten, Festgeld- und Geldmarktanlagen, sowie Geldmarktfonds bis maximal 12 Monate.

2.7 Derivate

- Derivate Instrumente sind nur auf gedeckter Basis oder im Rahmen von Absicherungszwecken zulässig und dürfen keine Hebelwirkung beinhalten.

2.8 Anlagefonds

- Bei Fondsanlagen wird wo immer möglich eine nachhaltige und kostengünstige Struktur gewählt (z.B. ETF und nachhaltige Anlagefonds).
- Sämtliche Retrozessionen und Rückvergütungen sind vollumfänglich der Stiftung gutzuschreiben.
- Keine Investitionen in Hedge Fonds erlaubt.

Anhang 2

Ausschlüsse

Folgende direkte und indirekte Anlagen sind nicht zugelassen:

1 Anlageprodukte

- Private Equity
- Hebel Produkte
- Hypotheken
- Edelsteine

2 Branchen

2.1 Unbedingter Ausschluss

- Tabak
- Alkohol
- Glücksspiel
- Pornographie

2.2 Bedingter Ausschluss

Ausgeschlossen sind Anlageinstrumente von Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in den nachfolgenden Branchen erzielen oder kollektive Anlageinstrumente, die mehr als 5% ihres Anlagevermögens in den nachfolgenden Branchen haben:

- Rüstung
- Kernenergie

3 Andere Ausschlusskriterien

- Kinderarbeit
- Missachtung Menschenrechte
- Unterdrückungsregimes
- Unlauteres Geschäftsgebaren